

**Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen  
zur Deckung des Aufwands für die Verbesserung oder Erneuerung  
von Straßen, Wegen, Plätzen und Parkplätzen**

(Ausbaubeitragssatzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen – ABS wkB)

Aufgrund des Art. 5b des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die der Markt<sup>1</sup> Kaufering folgende Satzung:

**§ 1  
Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Verbesserung oder Erneuerung der in § 6 Abs. 1 genannten, in ihrer Baulast stehenden Verkehrsanlagen wiederkehrende Beiträge nach den Vorschriften des KAG und dieser Satzung, soweit nicht aufgrund von Art. 5a KAG Erschließungsbeiträge zu erheben sind.

**§ 2  
Einrichtungseinheit**

Sämtliche in der Baulast der Gemeinde stehenden Verkehrsanlagen im Sinne des § 6 Abs. 1 der folgenden voneinander abgrenzbaren Gebietsteile, wie sie sich aus dem anliegenden Plan gemäß Anlage 1 ergeben, werden zu jeweils einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung (Einrichtungseinheit) zusammengefasst:

1. Einrichtungseinheit Kaufering West  
Zäsur im Osten durch die Kreisstraße LL 20 (ehemals B 17) und im Süden durch die Bahnlinie München - Lindau
2. Einrichtungseinheit Kaufering Mitte  
Zäsur im Westen durch die Kreisstraße LL 20 (ehemals B 17) und im Süden durch die Bahnlinie München – Lindau
3. Einrichtungseinheit Dorf  
Zäsur im Westen durch den Lech und im Süden durch die Bahnlinie München – Lindau
4. Einrichtungseinheit Gewerbegebiet Viktor-Frankl-Straße (inkl. Beb.plangebiet Biowärme)  
Zäsur im Norden durch die Bahnlinie München – Lindau

**§ 3  
Ermittlungszeitraum**

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Einrichtungseinheit bildenden Verkehrsanlagen aufgrund des tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwandes ermittelt.

**§ 4  
Beitragspflichtige Grundstücke**

---

<sup>1</sup> Der Übersichtlichkeit halber wird im folgenden Satzungstext nur noch die Bezeichnung „die Gemeinde“ verwendet.

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke erhoben, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Einrichtungseinheit nach § 2 gelegenen Verkehrsanlage im Sinne des § 6 Abs. 1 haben.

## **§ 5 Beitragsschuldner**

Persönlich beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## **§ 6 Art und Umfang des Aufwands**

(1) Der Berechnung des Beitrags wird zu Grunde gelegt der Aufwand der Verbesserung oder Erneuerung für

	bis zu einer Breite von
1. Ortsstraßen (Art. 46 BayStrWG) mit den Straßenbestandteilen Fahrbahn, Rad- und Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Mehrzweckstreifen, ohne unselbstständige Parkplätze (Nr. 4.1) und unselbstständige Grünanlagen (Nr. 6)	
1.1 in Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2	7,0 m
1.2 in Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3	10,0 m
1.3 in Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter 1.2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, besonderen Wohngebieten, Mischgebieten	
a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7	14,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit	10,5 m
b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0	18,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit	12,5 m
c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6	20,0 m
d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6	23,0 m

Einseitige Bebaubarkeit im Sinn des Satzes 1 ist gegeben, wenn auf einer Straßenseite die Grundstücke baulich oder gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise nicht genutzt werden dürfen.

1.4	in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten	
a)	mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0	20,0 m
b)	mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6	23,0 m
c)	mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0	25,0 m
d)	mit einer Geschossflächenzahl über 2,0	27,0 m
1.5	in Industriegebieten	
a)	mit einer Baumassenzahl bis 3,0	23,0 m
b)	mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0	25,0 m
c)	mit einer Baumassenzahl über 6,0	27,0 m
1.6	als nicht zum Anbau bestimmte Sammelstraßen	27,0 m
1.7	als verkehrsberuhigte Bereiche bis zu den in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge der verkehrsberuhigten Straße mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 bis 1.4 festgelegten Breiten ergibt	
1.8	in sonstigen Gebieten im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 4 BauGB	14,0 m
1.9	in allen anderen Fällen, soweit sie der Erschließung von baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken dienen	14,0 m
2.	die folgenden Bestandteile der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen:	bis zu einer Breite von
2.1	Überbreiten der Fahrbahn	6,0 m
2.2	Gehwege	11,0 m
2.3	Radwege	5,0 m
2.4	gemeinsame Geh- und Radwege	14,0 m
3.	beschränkt-öffentliche Wege (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG)	bis zu einer Breite von
3.1	Gehwege	5,0 m
3.2	Radwege	3,5 m
3.3	gemeinsame Geh- und Radwege	8,0 m

- |               |   |                         |
|---------------|---|-------------------------|
| 3.4.          | unbefahrbare Wohnwege   | 5,0 m                   |
| 3.5           | Fußgängerbereiche bis zu den in Nr. 1.2 bis 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge des Fußgängerbereiches mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 bis 1.4 festgelegten Breiten ergibt. |                         |
| 4. Parkplätze |   |                         |
| 4.1           | die Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 2 genannten Straßen sind (unselbstständige Parkplätze)   | bis zu einer Breite von |
| a)            | soweit Parkstreifen vorgesehen sind   |                         |
| -             | bei Längsaufstellung  | je 2,5 m                |
| -             | bei Schräg- und Senkrechtaufstellung  | 5,0 m                   |
| b)            | soweit keine Parkstreifen vorgesehen sind   | 5,0 m                   |
| 4.2           | die kein Bestandteil der in Nr. 1 bis Nr. 2 genannten Straßen sind (selbstständige Parkplätze) bis zu einer Fläche von 15 v. H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8)  |                         |
| 5.            | Wendeplätze an Ortsstraßen nach Nr. 1 und an beschränkt-öffentlichen Wegen nach Nr. 3 jeweils bis zur vierfachen Straßenbreite  |                         |
| 6.            | unselbstständige Grünanlagen, die Bestandteil der in Nr. 1 bis Nr. 5 genannten Verkehrsflächen sind bis zu einer Breite von 8,0 m   |                         |

(2) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt insgesamt die größte Breite.

(3) Beitragsfähig nach Abs. 1 ist insbesondere der Aufwand für

1. den Grunderwerb oder die Erlangung einer Dienstbarkeit einschließlich der Nebenkosten und der Kosten aller Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder die Dienstbarkeit an den für die Einrichtung erforderlichen Grundstücken erlangt,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. Verbesserung oder Erneuerung der folgenden Einrichtung oder Teileinrichtung mit ihren Bestandteilen und notwendigen Anpassungsmaßnahmen:

- 3.1 Fahrbahnen
- 3.2 Radwege
- 3.3 Gehwege
- 3.4 gemeinsame Geh- und Radwege
- 3.5 Mischflächen
- 3.6 Mehrzweckstreifen
- 3.7 technisch notwendiger Unterbau und Tragschichten
- 3.8 Deckschicht mit Befestigung der Oberfläche durch eine Pflasterung, Asphalt-, Beton- oder eine ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise
- 3.9 notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen des Niveaus
- 3.10 Rinnen und Randsteine
- 3.11 Entwässerungsanlagen, Gräben, Durchlässe und Verrohrungen
- 3.12 Böschungen, Schutz- und Stützmauern
- 3.13 Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
- 3.14 Wendeplätze
- 3.15 Parkplätze
- 3.16 Beleuchtung
- 3.17 unselbstständige Grünanlagen mit gärtnerisch gestalteten Flächen und der erforderlichen Bepflanzung
- 3.18 Baumgraben und Baumscheiben einschließlich Bepflanzung
- 3.19 Einrichtung (insbesondere der verkehrsberuhigten Straßen und Fußgängerbereiche) mit ortsfesten Einrichtungsgegenständen wie z.B. Sitzbänken und Mülleimern
- 3.20 Omnibus-Haltebuchten und -Wendeplätze
- 3.21 Anbindung an andere bereits vorhandene Straßen, Wege und Plätze
- 3.22 Anpassung von Ver- oder Entsorgungsanlagen

(4) Der Aufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung sowie den Wert der vom Personal der Gemeinde erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Herstellung der Einrichtung.

(5) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

## **§ 7 Gemeindeanteil**

(1) Die Gemeinde beteiligt sich an dem Aufwand im Sinne des § 6 mit einem Anteil, der dem Verkehrsaufkommen in der Einrichtungseinheit entspricht, das nicht den Beitragspflichtigen zuzurechnen ist (Gemeindeanteil).

(2) Der Gemeindeanteil beträgt für die

1. Einrichtungseinheit Kaufering West	30 v.H.
2. Einrichtungseinheit Kaufering Mitte	30 v.H.
3. Einrichtungseinheit Dorf	45 v.H.
4. Einrichtungseinheit Gewerbegebiet Viktor-Frankl-Straße (inkl. Bebauungsplangebiet Biowärme)	25 v.H.

## **§ 8 Verteilung des Aufwands**

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des in § 7 festgelegten Gemeindeanteils auf die Grundstücke der jeweiligen Einrichtungseinheit im Sinne des § 2 nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einer Einrichtungseinheit eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des in § 7 festgelegten Gemeindeanteils auf die Grundstücke der jeweiligen Einrichtungseinheit im Sinne des § 2 nach den Grundstücksflächen, vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor, verteilt, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist (z. B. Lagerplätze mit Sanitärräumen, Waschstraßen etc.)	1,0
2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss	0,3

(3) Als Grundstücksfläche gilt,

1. wenn ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB besteht, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Reicht die Fläche des Buchgrundstücks über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus, findet auf diesen Grundstücksteil Nr. 2 entsprechend Anwendung.
2. wenn ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB nicht besteht,
  - a) soweit das Grundstück vollständig dem unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB zuzuordnen ist, die Fläche des Buchgrundstücks.

- b) soweit das Grundstück in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergeht und sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Verkehrsanlage. Bei Grundstücken, bei denen die bauliche, gewerbliche oder sonstige vergleichbare Nutzung über die Begrenzung hinausreicht, ist die Tiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Auf die Fläche jenseits der Tiefenbegrenzungslinie, die dem Außenbereich zuzurechnen ist, findet Abs. 5 Anwendung.
3. soweit mehrere aneinandergrenzende, aber jeweils selbstständig nicht baulich oder in sonstiger Weise vergleichbar nutzbare Buchgrundstücke desselben Eigentümers einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, der gemeinsame Flächeninhalt dieser Grundstücke (wirtschaftliche Einheit); Nr. 1 oder Nr. 2 sind entsprechend anzuwenden.
- (4) Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit, mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 50 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen; Grundstücke, auf denen ausschließlich private Grünflächen festgesetzt sind, werden mit 25 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
- (5) Grundstücke im Außenbereich nach § 35 BauGB, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen, werden mit 5 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. Für Grundstücke im Außenbereich, die bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, gilt Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 b) entsprechend.
- (6) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand-<sup>2</sup> oder Firsthöhe<sup>3</sup> aus, so gilt diese geteilt durch 2,6 in Wohn- und Mischgebieten, geteilt durch 3,5 in Gewerbe- und Industriegebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 9 Anwendung.
- (7) Ist im Einzelfall eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zu Grunde zu legen.
- (8) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.
- (9) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 6 Satz 6 ist maßgebend
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
  2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

<sup>2</sup> Die Wandhöhe wird nach unten durch den Schnittpunkt der natürlichen Geländeoberfläche mit der Außenwand, nach oben durch den Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder den oberen Abschluss der Wand bestimmt.

<sup>3</sup> Die Firsthöhe wird nach unten durch den Schnittpunkt der natürlichen Geländeoberfläche mit der Außenwand, nach oben durch die Oberkante des Dachfirsts bestimmt.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

(10) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,60 m Höhe des Bauwerks bei Wohn- und Mischgebieten bzw. 3,50 m Höhe des Bauwerks bei Gewerbegebieten als ein Vollgeschosß gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

(11) Werden in einer Einrichtungseinheit auch Grundstücke bevorteilt, die überwiegend gewerblich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, so sind für diese Grundstücke die nach Absatz 2 zu ermittelnden Nutzungsfaktoren um je 50 v. H. zu erhöhen.

(12) Als gewerblich genutzt oder nutzbar im Sinne des Abs. 11 gilt auch ein Grundstück, wenn es überwiegend Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergt.

## **§ 9**

### **Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke**

Für Grundstücke, von welchen die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu mehreren Verkehrsanlagen besteht, die zu verschiedenen Einrichtungseinheiten nach § 2 gehören, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Einrichtungseinheit mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht für Grundstücke, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden, sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten.

## **§ 10**

### **Entstehen der Beitragsschuld und Vorauszahlungen**

(1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

(2) Auf die Beitragsschuld können ab Beginn des Kalenderjahres, in dem die Beitragsschuld entsteht, angemessene Vorauszahlungen nach Art. 5b Abs. 4 Satz 2 i. V. m. 5 Abs. 5 Satz 1 und 2 KAG verlangt werden.

## **§ 11**

### **Veranlagung und Fälligkeit**

Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorauszahlungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

## § 12 Überleitungsregelung

Gemäß Art. 5b Abs. 5 KAG sind Grundstücke, von welchen die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu den im Folgenden aufgezählten Verkehrsanlagen besteht, erstmals in den ebenfalls genannten Jahren bei der Ermittlung der wiederkehrenden Beiträge zu berücksichtigen und beitragspflichtig:

Straße	Fertigstellung	beitragspflichtig ab
1. Abraham Straus-Str.	2005	2026
2. Albrecht-Nützel-Weg	2005	2026
3. Am Heugärtle	2006	2027
4. Angerleite	2001	2022
5. Badener Straße	2006	2027
6. Berliner Ring	2017	2038
7. Hessenstr. Nord (Höhe Badener Str.) Fl.Nr. 2121/229 mit einer Länge von 153 m.	2006	2027
8. Hessenstr. Nord (Höhe Berliner Ring) Fl.Nr. 2121/404 mit einer Länge von 107 m.	2014	2035
9. Hessenstr. Nord (bis Kreisverkehr LL 20) Beginnend an der Südgrenze Fl.Nr. 2121/335 endend an der Einmündung zum Kreisverkehr LL 20 mit einer Länge von 446 m	2014	2035
10. Hilti Zufahrt v. B17 alt Beginnend an der Ostgrenze der B17 alt Fl.Nr. 2114/2 und endend an der Einmündung des Fußwegs Fl.Nr. 1591 mit einer Gesamtlänge von 57 m.	2001	2022
11. Kolpingstraße (Nord) Beginnend an der Südgrenze Fl.Nr. 2100/261 endend an der Südgrenze Fl.Nr. 2106 mit einer Länge von 119 m.	2001	2022
12. Kolpingstraße (Stichstraße) Fl.Nr. 2100/204 mit einer Länge von 40 m.	2001	2022
13. Löhestraße Beginnend an der Südgrenze Fl.Nr. 2100/194 endend an der Nordgrenze zu Fl.Nr. 2100/144 mit einer Länge von 109 m.	2001	2022
14. Mainstraße Beginnend an der Ostgrenze Fl.Nr. 2100/254, 2100/255 endend an der Westgrenze Fl.Nr. 2100/168, 2100/166 mit einer Länge von 195 m.	2001	2022
15. Saalestr.	2001	2022
16. Viktor-Frankl-Str.	2016	2037

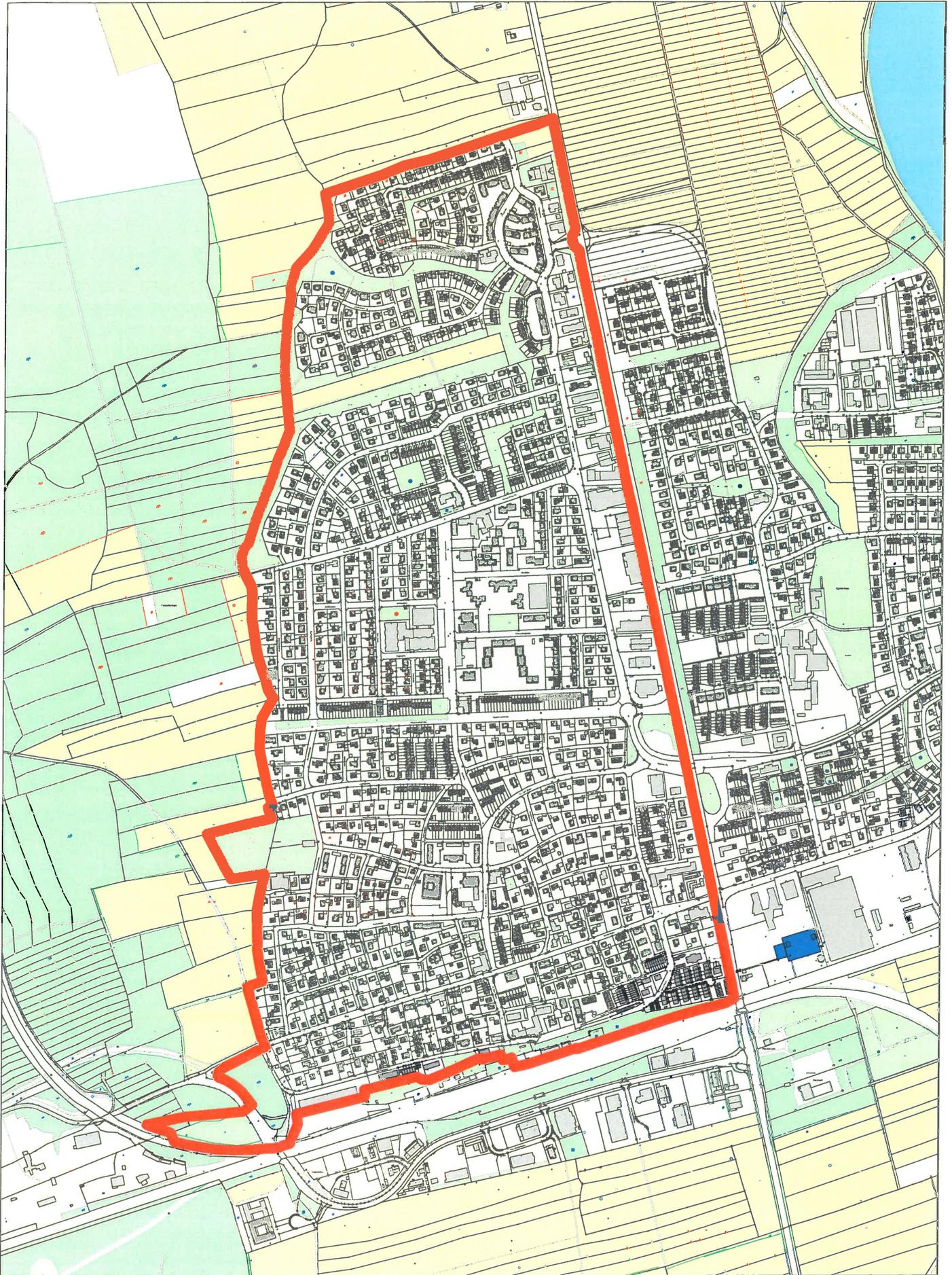
**§ 13**  
**Auskunftspflicht**

Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

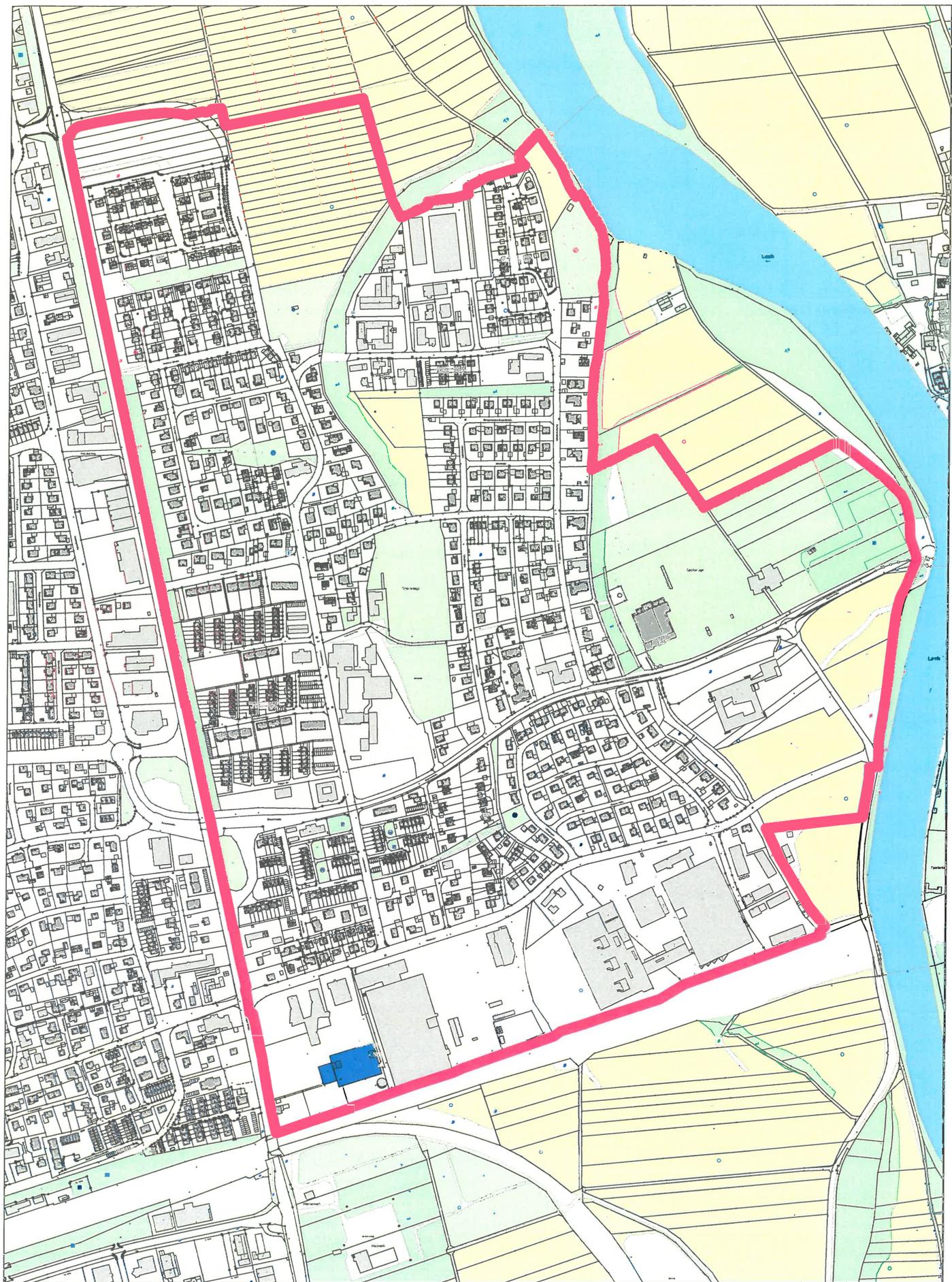
(1) Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

(2) Diese Satzung findet keine Anwendung auf im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bereits technisch abgeschlossene Maßnahmen.



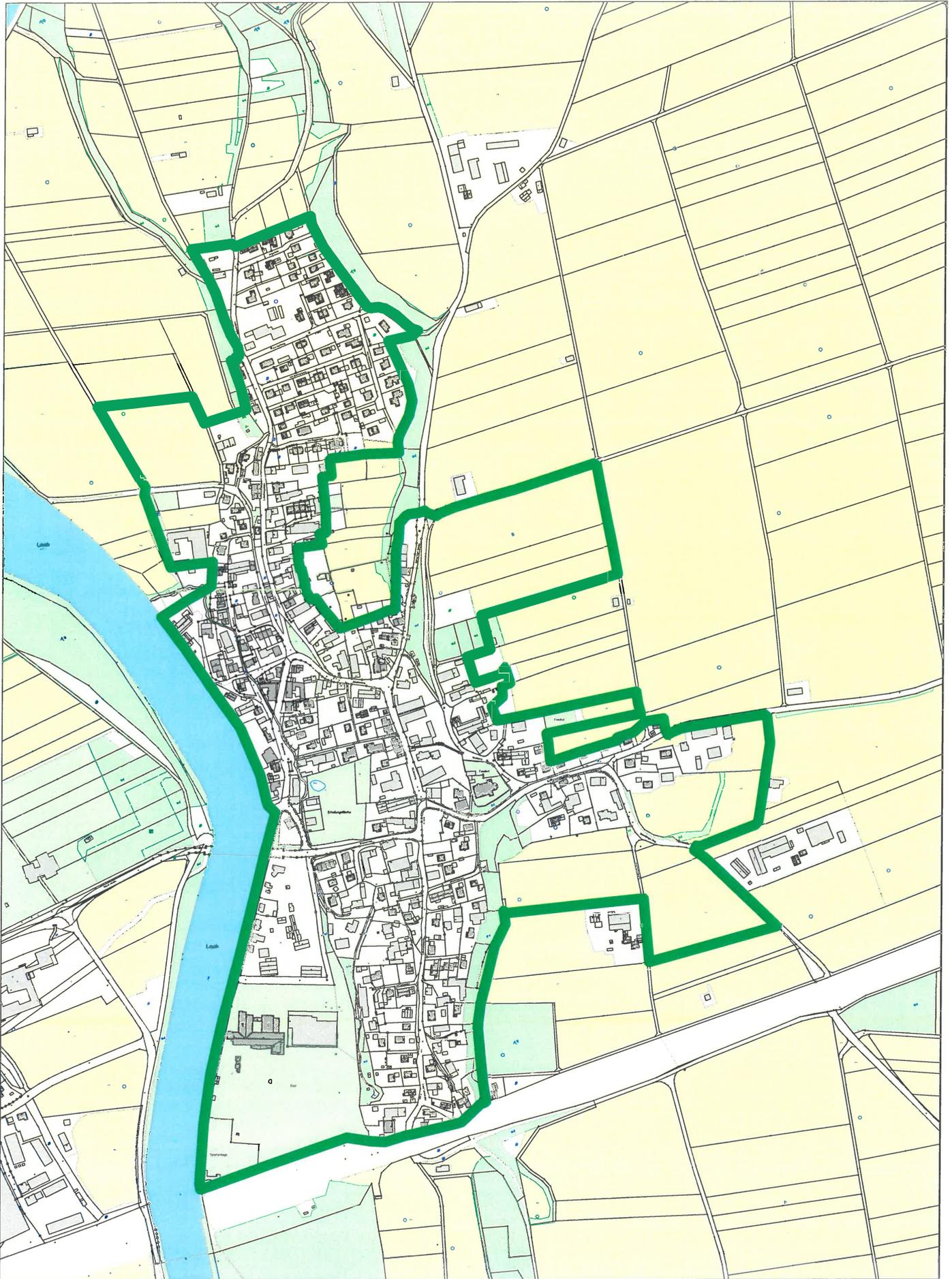
Ausbaubeitragsatzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen - ABS wkB  
Anlage 1.1 - Einrichtungseinheit Kaufering-West

Markt Kaufering



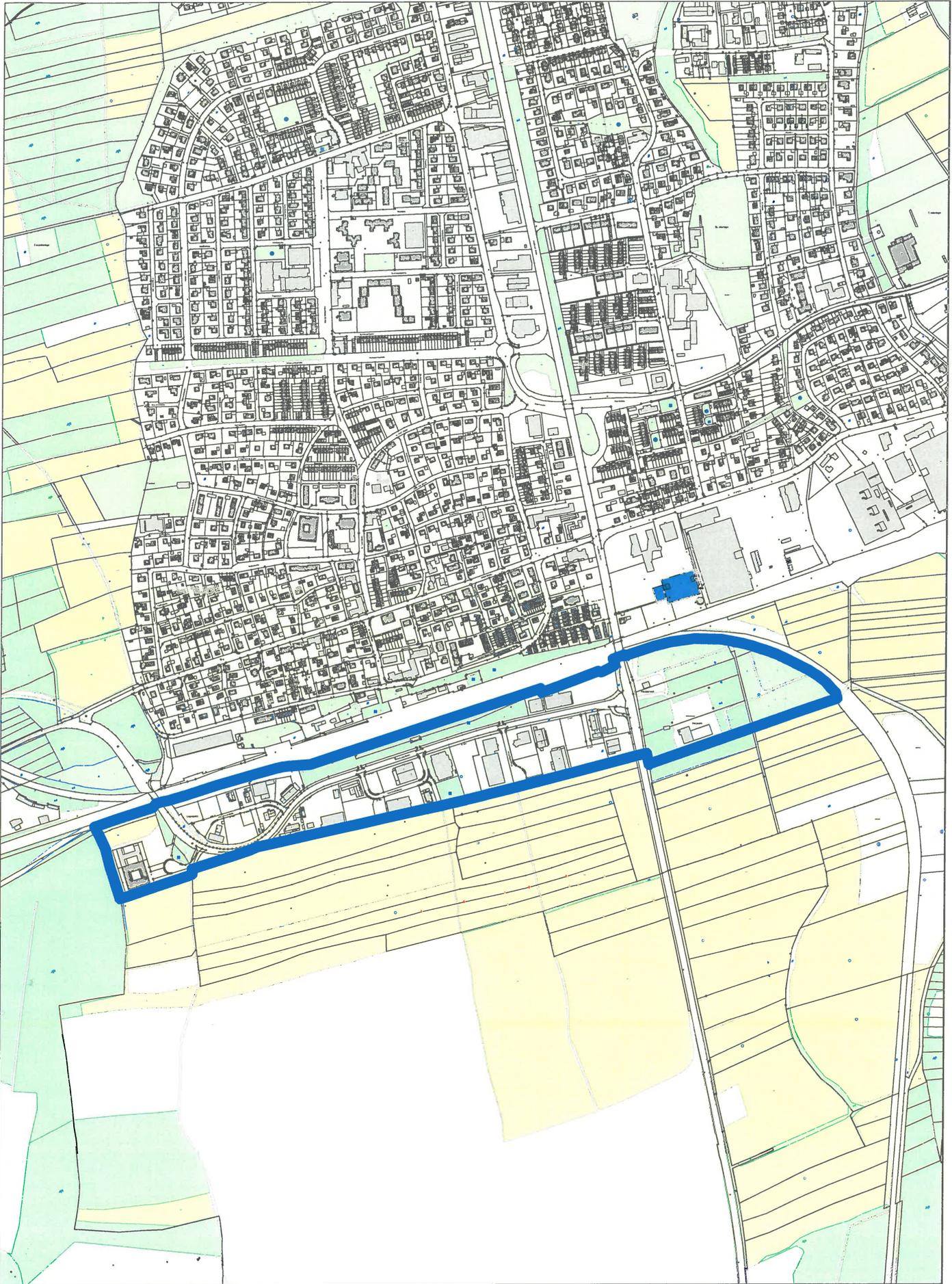
Gi / 09.11.2017 M 1:7500

Markt Kaufering  
Ausbaubeitragssatzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen - ABS wkB  
Anlage 1.2 - Einrichtungseinheit Kaufering-Mitte



Gi / 09.11.2017 M 1:7500

Markt Kaufering  
Ausbaubeitragssatzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen - ABS wkB  
Anlage 1.3 - Einrichtungseinheit Kaufering-Dorf



GI / 09.11.2017 M 1:10000

Markt Kaufering  
Ausbaubeitragssatzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen - ABS wkB  
Anlage 1.4 - Einrichtungseinheit Gewerbegebiet Viktor-Frankl-Straße